

**Verordnung über das vorzeitige Inkrafttreten
von Vorschriften der Reichsärzteordnung.**

Vom 11. März 1936.

Auf Grund des § 93 Abs. 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird hiermit verordnet:

§ 20 Satz 3 und § 21 Abs. 2 und 3 der Reichsärzteordnung treten mit dem Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1936.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes
über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen.**

Vom 12. März 1936.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1457) — nachstehend „Gesetz“ genannt — und des § 24 des Gesetzes über Zwecksparunternehmungen vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 269) wird verordnet:

Artikel 1

Von Sparern bei einer durch das Gesetz aufgelösten Zwecksparunternehmung können tarifmäßige, laufende Verwaltungskostenbeiträge nicht über den 31. März 1936 hinaus gefordert werden; die hiernach für die Zeit nach dem 15. Dezember 1935 geschuldeten Verwaltungskostenbeiträge dürfen 2 vom Hundert des Sparguthabens des Sparerers nicht übersteigen. Dies gilt auch für Zwecksparunternehmungen, die nach ihren Geschäftsbedingungen den Sparern laufende Verwaltungskosten für einen über den 15. Dezember 1935 hinaus sich erstreckenden Zeitraum im voraus belastet haben. Die Zwecksparunternehmungen dürfen diese Verwaltungskostenbeiträge nur auf dem Wege der Belastung auf das Sparguthaben des Sparerers einziehen.

Artikel 2

Ist gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes die Zuteilung eines Darlehns wegen der Verrechnung des zugeteilten Betrages als Leistung auf einen anderen Sparvertrag desselben Sparerers als nicht erfolgt anzusehen, so gilt folgendes:

- a) Dem Sparer sind die einmaligen Gebühren zu erstatten, die ihm aus Anlaß des Abschlusses des Vertrages berechnet worden sind, auf den das zugeteilte Darlehn als Leistung verrechnet worden ist. Der Anspruch der Zwecksparunternehmung auf die übrigen nach den Verträgen fällig

gewordenen Beiträge und Gebühren wird hierdurch nicht berührt. Die Erstattung erfolgt nur auf dem Wege der Gutschrift auf das Sparguthaben.

- b) Die Abrechnungen über den zugeteilten Vertrag und den Vertrag, auf den das zugeteilte Darlehn als Leistung verrechnet worden ist, sind in einer einheitlichen Rechnung zusammenzufassen.
- c) Gerichtliche Entscheidungen, Anerkenntnisse oder Vergleiche stehen der Regelung des Gesetzes und dieser Verordnung nicht entgegen.

Artikel 3

Hat eine durch das Gesetz aufgelöste Zwecksparunternehmung einen Sparerbestand übernommen, bei dem ein Fehlbetrag besteht, so sollen nur die Sparguthaben der Sparer des übernommenen Bestandes um den Fehlbetrag gekürzt werden, wenn der Reichsbeauftragte für Zwecksparunternehmungen von der Befugnis gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Zwecksparunternehmungen vom 17. Mai 1933 Gebrauch macht. Hat die Zwecksparunternehmung mehrere Sparerbestände übernommen, bei denen sich teils Überschüsse, teils Fehlbeträge ergeben, so sind die Fehlbeträge bei dem einen Bestand durch die Überschüsse anderer Bestände auszugleichen, bevor die Fehlbeträge eines Bestandes auf die Sparguthaben dieses Bestandes verrechnet werden. Diese Ausgleichspflicht besteht auch, wenn die Zwecksparunternehmung verpflichtet ist, die Überschüsse den Sparern des übernommenen Bestandes zukommen zu lassen. Die Ausgleichspflicht geht der Verpflichtung der Zwecksparunternehmung, die Überschüsse den Sparern zukommen zu lassen, vor.

Artikel 4

Zu den laufenden Sparverträgen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes gehören auch Zwecksparverträge, die vor dem 16. Dezember 1935 gekündigt worden sind, oder von denen vor diesem Zeitpunkt einer der Vertragsteile zurückgetreten ist, soweit die dem Sparer aus der Kündigung oder dem Rücktritt erwachsenen Ansprüche noch nicht erfüllt sind.

Artikel 5

Ein Darlehn gilt nicht als ausbezahlt (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes), wenn es zwar am 16. Dezember 1935 zugeteilt war, aber an diesem Tage dem Sparer gegenüber der Zwecksparunternehmung noch nicht zur freien Verfügung stand.

Artikel 6

Eine durch das Gesetz aufgelöste Zwecksparunternehmung ist befugt, Sparer, deren Sparguthaben höchstens 20 Reichsmark beträgt, oder die ihre Ansprüche aus dem Sparguthaben auf 20 Reichsmark